

## **1. Änderungssatzung**

### **der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal –Feuerwehrentschädigungssatzung- vom 16.02.2009**

Auf der Grundlage der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt gültigen Fassung und des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) vom 07. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 1786) in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Änderungen**

1. unter § 4 wird den Funktionen der Führungskräfte hinzugefügt:

Sicherheitsbeauftragter 20 Euro

2. dem § 10 werden folgende Absätze hinzugefügt:

- (3) Der Träger des Brandschutzes fördert den notwendigen Erwerb von Führerscheinen für die Tätigkeit als Maschinist in der Feuerwehr Stendal, gemäß der Förderrichtlinie zum Erwerb von Führerscheinen zum Führen von Einsatzfahrzeugen vom 02.11.2009.
- (4) Der Träger des Brandschutzes gewährt den aktiven Mitgliedern der Feuerwehr Stendal einen monatlichen Zuschuss zur privaten Rentenzusatzversicherung -Feuerwehrrente- in Höhe von 8 Euro. Voraussetzung ist, die Absolvierung von jährlich mindestens 40 Ausbildungsstunden gem. FwDV 2 Pkt. 1.10, die regelmäßige Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und die regelmäßige Teilnahme am Einsatzdienst. Der eigene Beitrag des Versicherungsnehmers muss mindestens 2 Euro betragen. Die Zahlung beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres bei Vorlage eines entsprechenden Vertrages und endet mit Ausscheiden aus dem aktiven Dienst. Die Bezugsberechtigung wird durch den Träger des Brandschutzes festgestellt.

### **§ 2 In-Kraft-Treten**

Die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal –Feuerwehrentschädigungssatzung- tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Stendal,

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister